

Hasspostings



Hasspostings bzw. strafbare Postings

Gemeinhin werden unter dem Begriff Hasspostings verschiedene Arten von negativen Äußerungen bzw. Postings im Internet zusammengefasst. Prinzipiell werden hiermit angriffige Postings gemeint, die oftmals auch einen rechtlichen Straftatbestand erfüllen und somit strafbar sind, meistens jenen der Verhetzung.

Viele strafbare Postings sind sogenannte Medieninhaltsdelikte, u.a. üble Nachrede, Beleidigung oder Verhetzung. Das sind Straftaten, die durch direkte Äußerung in einem Medium begangen werden können, beispielsweise auf einer Webseite veröffentlicht oder durch eine E-Mail-Aussendung verbreitet werden. Rechtlich macht es keinen Unterschied, ob die Delikte in der „realen“ oder in der digitalen Welt, also am Stammtisch oder im Online-Forum, begangen werden.



Achtung:

Nicht jedes rassistische Posting ist automatisch ein Hassposting oder erfüllt den Tatbestand der Verhetzung!

Verhetzung

Absatz 1 des Straftatbestands der Verhetzung (§ 283 StGB) stellt unter Strafe, dass eine Täterin oder ein Täter vor vielen Menschen (als Richtwert vor mind. 30 Personen) zu Gewalt aufruft oder zu Hass gegen Personen aufgrund beispielsweise deren Religionszugehörigkeit, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit oder Weltanschauung bzw. sexueller Orientierung oder Hautfarbe aufstachelt (z. B. indem zu konkreten Gewalthandlungen wie dem Einwerfen von Fenstern oder körperlicher Gewalt aufgerufen wird).

Auch das Beschimpfen oder Verletzen der Menschenwürde aufgrund beispielsweise der Religion, Nationalität, oder ethnischen Zugehörigkeit ist von der Verhetzung erfasst. Dabei muss die Beschimpfung in einer Weise erfolgen, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Darüber hinaus sind das öffentliche Leugnen oder Verharmlosen von gerichtlich festgestelltem Völkermord und Kriegsverbrechen oder ein befürwortendes Verbreiten von hetzerischem Material (z. B. „sharen“, „reposten“) unter Strafe gestellt.

Sofern die Tat vor „breiter Öffentlichkeit“ (vor mind. 150 Personen) begangen wurde, ist diese mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen. Verhetzung ist ein Officialdelikt, muss also von Amts wegen verfolgt werden. Bewirkt eine solche verhetzende Handlung die Gewaltausübung gegen eine Gruppe (oder ein Mitglied einer solchen Gruppe), ist diese mit einer höheren Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Verhetzung steht in Konkurrenz zum sog. Verbotsgesetz, das nationalsozialistische Wiederbetätigung unter Strafe stellt, und ist diesem gegenüber subsidiär anwendbar. Das bedeutet, dass der Verhetzungsparagraf nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Handlung nicht bereits nach dem Verbotsgesetz oder anderen Strafvorschriften mit (höherer) Strafe gesetzlich geahndet wird.

Üble Nachrede

Üble Nachrede ist ein strafbares Delikt, bei dem

- einer Person verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen unterstellt werden oder
- einer Person unehrenhaftes Verhalten nachgesagt wird (z. B. illegale Beschäftigung, Ehebruch) oder
- eine Person bezichtigt wird, mit ihrem Verhalten gegen die guten Sitten zu verstoßen (z. B. „eine Gaunerin“ oder „ein Gauner“ zu sein)

Diese unrechtmäßigen Vorwürfe müssen vor zumindest einer weiteren Person getätigt werden, die weder Täterin oder Täter noch Opfer ist. Kann die Richtigkeit der Behauptung bewiesen werden, ist die Handlung nicht strafbar, da die Aussage der Wahrheit entspricht. Einer solchen Überprüfung standhalten müssen auch Postings in sozialen Netzwerken oder in öffentlichen Foren, da hier davon ausgegangen werden kann, dass mehr als eine Person diese sieht bzw. liest. Üble Nachrede ist ein **PRIVATANKLAGEDELIKT**, dessen Verfolgung nur von einer betroffenen Person initiiert werden kann.

Beleidigung

Beleidigung ist die Beschimpfung oder Verspottung einer Person, öffentlich oder vor mehreren Leuten. „Vor mehreren Leuten“ bedeutet in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Opfer verschiedenen Personen. „Öffentlich“ bedeutet, vor mindestens 10 Personen. Unter den Begriff der Beleidigung fallen unter Umständen auch der Gebrauch von Schimpfwörtern und Spott. In Foren, Chats und auf Homepages kann fast immer von einer Öffentlichkeit ausgegangen werden. Bei Foren und Chats ist es vom dort

üblichen Umgangston abhängig, ab welchem Grad eine Beleidigung vorliegt. Handelt es sich um Foren und Chats, die für Nutzerinnen und Nutzer überhaupt nur den Zweck haben, sich durch Austausch wüster Beschimpfungen abzureagieren, oder in welchen sich diese auf regelmäßiger Basis gegenseitig beschimpfen, gilt wohl der Grundsatz: Teilnahme auf eigene Gefahr. Beleidigung ist ein **PRIVATANKLAGEDELIKT**. Neben strafrechtlicher Verfolgung droht im Falle einer öffentlichen Beleidigung auch eine zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzklage nach § 1330 ABGB, die sehr teuer werden kann. Die Voraussetzung hierfür ist, dass durch die Beleidigung ein finanzieller Schaden entstanden ist oder droht (**KREDITSCHÄDIGUNG**).



Achtung:

Selbst bei anonymer Beteiligung in einem Chatroom oder einem sozialen Netzwerk kann eine Beleidigung vorliegen, beispielsweise wenn die beleidigte Person regelmäßig unter dem gleichen **NICKNAME** auftritt und aufgrund des Imageverlustes diesen nicht mehr verwenden kann. Die Anonymität des Opfers schützt die Täterin oder den Täter nicht vor Begehung einer Straftat. Ebenso

schützt (vermeintliche) Anonymität nicht eine Täterin oder einen Täter. Beispielsweise ist das Posten von verhetzerischen Inhalten auf sozialen Netzwerken, selbst wenn das Profil nicht unter dem eigenen **KLAR-NAMEN** angemeldet ist, ein Offizialdelikt. Erlangt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Kenntniss von einer solchen Tat, muss sie beginnen Täterin oder Täter auszuforschen.

Verleumdung

Verleumdung ist die bewusst falsche Unterstellung, eine Person hätte eine strafbare Handlung begangen. Hierbei beruht die Verdächtigung auf unwahren Behauptungen, es handelt sich also um eine wissentlich falsche Verdächtigung, die die beschuldigte Person in Gefahr bringt, durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft verfolgt zu werden. Verleumdung ist ein **OFFIZIALDELIKT**.

Kreditschädigung

Kreditschädigung ist die Behauptung falscher Tatsachen, wenn dadurch

→ der Kredit,

→ der Erwerb oder

→ das berufliche Fortkommen

einer Person geschädigt oder gefährdet wird. Ein Beispiel hierfür wäre die Behauptung, dass die Person am Arbeitsplatz trinkt oder Firmengelder veruntreut hat.



BELEIDIGUNG	§ 155 StGB: Verspottung einer Person vor mind. zwei weiteren Personen.
KLARNAME	Der tatsächliche Name einer Person, der auch in amtlichen Dokumenten geführt wird.
KREDITSCHÄDIGUNG	§ 152 StGB: Gefährdung des Erwerbs oder des beruflichen Fortkommens einer oder eines anderen durch Behauptung unrichtiger Tatsachen.
NICKNAME	Name der eigenen virtuellen Identität, im realen Leben mit einem Spitznamen zu vergleichen.
OFFIZIALDELIKT	Von Officialdelikten spricht man, wenn das Recht die Täterin oder den Täter für eine Straftat zu verfolgen, ausschließlich in der Hand des Staates liegt und die Täterin oder der Täter daher von Amts wegen verfolgt wird. Ein Officialdelikt kann bei der Staatsanwaltschaft von jeder Person angezeigt werden, die Kenntnis darüber erhält.
PRIVATANKLAGEDELIKT	Delikte, bei denen die oder der Geschädigte selbst als Privatanklägerin oder Privatankläger vor Gericht auftreten muss.
ÜBLE NACHREDE	§ 111 StGB: Unterstellung von unwahren verächtlichen Eigenschaften oder unehrenhaften Handlungen.
VERHETZUNG	§ 283 StGB: Aufruf zu Verachtung und/oder Gewalt gegen Angehörige einer bestimmten Rasse, Ethnie, Religion etc. vor mind. 30 Personen; die betroffenen Menschen werden in ihrer Würde beeinträchtigt oder die öffentliche Ordnung gefährdet.
VERLEUMDUNG	§ 297 StGB: Wissentlich falsche Verdächtigung einer Person eine strafbare Handlung begangen zu haben.
BERATUNGSSTELLEN	   www.rataufdraht.orf.at www.stopline.at www.beratungsstelleextremismus.at

Das Internet ist ein Raum in dem Nutzerinnen und Nutzer ihre Meinung frei kundtun können. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Meinungsfreiheit gibt es jedoch auch hier klare Grenzen; jene des achtvollen Umgangs im Rahmen der zwischenmenschlichen Kommunikation im Internet (Netiquette) einerseits und jene, die durch den gesetzlichen Rahmen vorgegeben werden andererseits.

Ein Auszug aus dem ISPA Ratgeber „Internet sicher nutzen“,
Download unter www.ispa.at/internetsichernutzen

Weitere Informationen zum sicheren Umgang mit dem
Internet gibt es auf www.saferinternet.at

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

ISPA – Internet Service Providers Austria
Verband der österreichischen Internet-Anbieter
1090 Wien, Währinger Straße 3/18

Auflage: 2. Auflage, März 2016



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons
Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe
unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Gefördert durch die Europäische Union – Safer Internet Programm

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Autorinnen und
Autoren, der ISPA oder des Projekts Saferinternet.at ist ausgeschlossen.



Währinger Straße 3/18, 1090 Wien
Tel.: +43 (0)1 409 55 76 | office@ispa.at
www.ispa.at | twitter.com/ispa_at
facebook.com/ISPA.InternetserviceProvidersAustria



Saferinternet.at
Das Internet sicher nutzen!